

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur
& Partner
Rechtsanwälte

lummerstorfer

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2022

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Willkommen!
- Aus dem Vereinsrecht:
- Sportereignis:
Gefahrenquelle
Zuschauer?
- Die
Mitgliederversammlung
- alles ganz einfach?
- Streit zwischen
Vereinsmitgliedern -
nicht immer "aus dem
Vereinsverhältnis"!
- Teilnahmeberechtigt,
aber nicht
stimmberechtigt.

*Of all the newsletters in all the towns in all the world, you
walk into ours!ⁱ*

Sehr nett von Ihnen – und Sie werden es nicht bereuen.
Und wie Sie bei der ersten Zeile schon ahnen – für die, die
sich durch die folgenden Texte quälen, gibt es auch
wieder Belohnungen in Gestalt eines Zitate-Quiz. Leicht
erkennbar an der *Kursivschrift*.
(und die Lösungen gibt's ganz am Schluss)

Aus dem Vereinsrecht

Sportereignis: Gefahrenquelle Zuschauer?

Feuerwerkskörper, die auf dem Rasen des Fußballstadions
landen, Zuschauer, die beim Radrennen die Straße überque-
ren - all das sind keine Ausnahmerecheinungen. Und dass
da einiges passieren kann, wissen wir. Aber können

- Austritt aus wichtigem Grund Zuschauer, die einen Sportler verletzt haben, zur Haftung herangezogen werden?
- Kurz gefragt – schnell geantwortet: Ist das Ergebnis eines solchen verantwortungslosen Handelns eine **Körperverletzung**, so schlägt natürlich sofort das **Strafrecht** zu: Fahrlässige Körperverletzung heißt das Delikt, und daraus resultieren (neben gerichtlichen Strafen) natürlich nicht nur Ansprüche auf Schmerzensgeld, sondern auch auf Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs bei Profisportlern, aber auch, wenn der Sportlerin oder dem Sportler in der Folge lukrative Werbeauftritte entgehen.
- Keine Entlastung des Vorstands - Was nun ?
- Was ist ein Vorstandsverein?
- Kann ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausüben?
- Termine für Vereinspraktiker
- Impressum

Aber auch ohne Körperverletzung kann Schadenersatz ein Thema sein. Hier wird zu unterscheiden sein, ob der störende Zuschauer eine **Eintrittskarte** gelöst hatte (dann sind wir im **Vertragsrecht**) oder nur Zaungast, etwa bei einem Straßenrennen, ist. Mit dem Erwerb zum Sportereignis entsteht ein **Vertrag zwischen Veranstalter und Zuschauer**. Eine vertragliche Nebenpflicht des Zuschauers ist es, sich so aufzuführen, wie man es von einem vernünftigen Zuschauer erwarten kann, also insbesondere, keine Handlungen zu setzen, die möglicherweise jemandem Schaden zufügen können. Der unmittelbare Vertragspartner ist zwar der Veranstalter – entsteht diesem ein Schaden, so kann er diesen einfordern – aber dieser Vertrag entfaltet auch sogenannte „Schutzwirkungen zugunsten Dritter“, also zugunsten jener Personen, die voraussichtlich mit der vertragsgemäßen Leistung in Kontakt kommen würden. Und das sind jedenfalls die teilnehmenden Sportler und deren Betreuer.

Anders im Fall der **Zuschauer eines Straßenrennens oder Marathons**. Die haben keinen Eintritt gezahlt, es gibt also auch keinen Vertrag. Aber es gibt die allgemeine Vorschrift des § 1295 ABGB: „Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern.“ Wer also von einem anderen mutwillig auf die Fahrbahn gestoßen wird, und dadurch den Radrennfahrer zu Sturz bringt, hat zwar den

Schaden verursacht, ihn trägt aber kein Verschulden, also trifft ihn auch keine Haftung. Wer aber auf die Rennstrecke läuft, obwohl man damit rechnen muss, dass die Fahrer oder Läufer jeden Moment um die Ecke biegen können, handelt sorgfaltswidrig und damit schuldhaft.

Kann es sein, dass den **Veranstalter** ein **Mitverschulden** trifft? Durchaus. Ist etwa bekannt, dass bestimmte Zuschauergruppen mit Pyrotechnik bewaffnet erscheinen, und hat der Veranstalter nicht einmal den Versuch gemacht, das zu unterbinden und auch keinerlei Ordnerdienste eingesetzt, die im Fall des Falles schnell einschreiten können, wird er sich vielleicht ebenfalls mit Haftungsansprüchen konfrontiert sehen. Vom Veranstalter des Radrennens oder des Marathons wird man nicht verlangen, die gesamte Strecke einzuzäunen, besonders neuralgische Streckenteile, jedenfalls aber den Zieleinlauf, wird der Veranstalter aber schon sichern müssen, und wenn dort etwas passiert, das durch entsprechende Maßnahmen hätte verhindert werden können, stehen ebenfalls auf Mitverschulden gegründete Ansprüche im Raum.

Und weil wir gerade von **Ordnerdiensten** reden: Die kosten Geld, und die braucht man nur, wenn man schon vorher weiß, dass bestimmte Zuschauergruppen deren Einschreiten erforderlich machen werden. Für die Jungfamilie mit kleinen Kindern würde man die Ordner wahrscheinlich nicht brauchen. Kann der Veranstalter diese vorsorglich aufgewandten Kosten dann jenen Leuten vorschreiben, die durch ihr Handeln (etwa die Pyrotechnik-Würfe) die Notwendigkeit des Ordnerdienstes geradezu bestätigt haben? Leider nein. Eine ähnliche Frage stellt sich auch bei den Kosten des Ladendetektivs, der ja nur deswegen eingestellt wird, weil es Ladendiebe gibt. Aber diese sogenannten Vorhaltekosten dürfen dann auf den einmal ertappten Ladendieb nicht überwälzt werden.

Die Mitgliederversammlung - alles ganz einfach?

Im Prinzip ja. Wenn man gute Regeln hat. Und wenn diese Regeln befolgt werden. Und wenn sich alle lieb haben und sich einig sind. Aber dann bräuchte man eigentlich keine Regeln. *Eine Geschichte ist bekanntlich dann zu Ende erzählt, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat^[i].* Leicht abgewandelt könnte man sagen: Gute Regeln sind erst dann zu Ende gedacht, wenn man auch die schlimmstmögliche Wendung einkalkuliert hat. Weil: *Failure is not an option.*^[ii]

Und da es gar nicht so selten ist, dass Mitgliederversammlungen ihre schlimmstmögliche Wendung nehmen, sind Regeln schon einmal wichtig. Die Basics sollten jedenfalls in den Statuten stehen, aber da wir diese nicht überfrachten wollen, haben sich den Statuten nachgeordnete Regelwerke (diese können Geschäftsordnung, Wahlordnung oder wie auch immer heißen) bewährt. Wichtig: Diese können Bestimmungen der Statuten nur ausführen und weiter detaillieren, dürfen mit diesen aber keinesfalls in Widerspruch stehen. Falls doch, so gehen die Statuten vor.

Und dann gibt es noch sinnvolle Anordnungen, die die **Versammlungsleitung** vor Ort (gegebenenfalls nach entsprechender Vorbereitung) treffen kann. Beginnen wir gleich mit dem Vorfeld der Versammlung:

Willkommen, bienvenue, welcome! Fremde, étrangers, strangers. Glücklich zu sehen, je suis enchanté. Happy to see you. Bleibe, reste, stay! Willkommen, bienvenue, welcome!^[iii] – Oder auch: **Bevor's richtig losgeht**

Wenn sich die Versammlung nicht auf einen überschaubar kleinen Kreis beschränkt, so sind **Zugangskontrollen** sinnvoll. Mitarbeiter des Vereins, mit einer Liste der stimm- bzw. teilnahmeberechtigten Mitglieder ausgerüstet, postieren sich am Eingang des Versammlungslokals und lassen, wenn keine Gäste zugelassen sind, nur die Teilnahmeberechtigten ein und stellen gleichzeitig fest, wer da ist. Dies ist für die spätere Abklärung der Gültigkeit von Beschlüssen von wesentlicher

Bedeutung. Bewährt hat sich auch die Vorbereitung von Stimmkarten, die nur an stimmberechtigte Mitglieder ausgefolgt werden. Weist jemand Stimmrechtsvollmachten für andere nach, so bekommt er Stimmkarten in entsprechender Anzahl (natürlich nur, soweit die Statuten dies zulassen – Beschränkungen der zulässigen Zahl übernommener Stimmen sind nicht selten).

Sollten laut Statuten **nur Mitglieder teilnahmeberechtigt** sein, die ihren **Mitgliedsbeitrag** bis zu einem bestimmten Stichtag bezahlt haben, so müssen die „Kontrollore“ natürlich auch aus ihrer Liste ersehen können, wer den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig bezahlt hat.

Was tun mit ungebetenen Gästen? In eigenen Räumlichkeiten sowieso, aber auch in einem für die Versammlung angemieteten oder unentgeltlich überlassenen Lokal eines Dritten (zB einer Gastwirtschaft) hat der Verein das **Hausrecht**, das durch die Versammlungsleitung ausgeübt wird. Wer nicht teilnahmeberechtigt ist, kann hinausgewiesen werden, was auch schon einmal schwierig werden kann – unter anderem deswegen empfehlen sich Zugangskontrollen!

Protocol? It's my primary function, sir. I am well-versed in all the customs.^v

Zur **Protokollierung** sagt das VerG nichts und geht offenbar davon aus, dass die Vereine selbst so schlau sind, daran zu denken, dass zumindest die Protokollierung von Beschlussfassungen und Wahlen zur späteren Nachvollziehbarkeit notwendig ist. Hoffentlich sind sie es; entsprechende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung sind sinnvoll. A propos: Geklärt sollte auch werden, ob und in welcher Form die Protokolle den Mitgliedern zugänglich sind. Sinnvoll ist eine Veröffentlichung auf der Vereins-Website, vielleicht auf den Nutzerkreis der Mitglieder beschränkt.

Soll die Mitgliederversammlung auf **Tonband** oder ähnlichen Trägern aufgenommen werden, so muss dies den

Teilnehmern jedenfalls mitgeteilt werden. Da ein solcher Mitschnitt aber die **Persönlichkeitssphäre** berührt, ist, wenn die Mehrheit dies wünscht, darüber beschlussmäßig abzustimmen. Ist die Mehrheit für eine derartige Aufzeichnung, dann wird die Minderheit dies zu akzeptieren haben. Modifikationen, wie etwa, dass es dem Leitungsorgan untersagt ist, diesen Mitschnitt anders als zur Hilfestellung bei der Protokollierung zu verwenden, sind möglich. Selbst wenn der Mitschnitt beschlossen wird, ist immer noch fraglich, ob der einzelne Redner verlangen kann, dass sein Redebeitrag nicht mitgeschnitten wird. Im Sinn der **informationellen Selbstbestimmung** bzw. des **Datenschutzes** wird der Betreffende jedenfalls in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen verlangen können, dass sein Beitrag nur schriftlich, nicht aber akustisch aufgenommen und gespeichert wird. Auf dieses Recht hat der Versammlungsleiter zu Beginn hinzuweisen.

Da die Zahl der Menschen zunimmt, die vergessen haben, dass man sich auch merken kann, was man sieht, und daher mit ihren Smartphones permanent mitfilmen, müssen wir wohl auch zwei Worte zum **Mitfilmen auf der Vereinsversammlung** sagen. Diese lauten: lieber nicht. Oder auch: I prefer not to.^{vi} Mit Foto und Video werden personenbezogene Daten der Abgebildeten verarbeitet. Nun werden zwar rein private Aufnahmen von der DSGVO nicht erfasst, sobald die Aufnahme aber auf einer öffentlich zugänglichen Website oder in den sozialen Netzwerken auftaucht und dort wahrscheinlich den privaten Bereich verlässt, stellt dies eine unzulässige Datenverarbeitung dar – sofern die Betroffenen nicht eingewilligt haben (aber diese Einwilligung ist widerrufbar!).

A long time ago, in a galaxy far, far away. It is a period of civil war. Rebel spaceships, striking from a hidden base, have won their first victory against the evil Galactic Empire. During the battle, Rebel spies managed to steal secret plans to the Empire's ultimate weapon, the Death Star, an armored space station with enough power to

destroy an entire planet ^{vii} - aber es reicht schon, wenn nur eine Versammlung zerstört wird. Wichtig daher: Die Versammlungsleitung.

Wer die Versammlung leitet, hat erheblichen strategischen Einfluss. Sinnvollerweise werden die Statuten regeln, wessen Aufgabe dies ist. Der Mitgliederversammlung bleibt es aber unbenommen, einen anderen Versammlungsleiter zu wählen, wenn es schwerwiegende Gründe dafür gibt, dem von der Satzung vorgesehenen Versammlungsleiter das Heft aus der Hand zu nehmen.

Aufgabe des Versammlungsleiters ist es, dafür zu sorgen, dass die Tagesordnung sachgerecht abgearbeitet wird; daher hat er zur Erreichung dieser Ziele alle Befugnisse, die er dafür braucht. Er **öffnet und schließt die Versammlung** und kann sie erforderlichenfalls auch unterbrechen (nicht aber vertagen, dies bedürfte eines Beschlusses der Versammlung). Er kann, wenn dies sachgerecht ist, die **Reihenfolge von Tagesordnungspunkten** ändern – dagegen kann allerdings jederzeit ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden, mit dem die Versammlung aufgefordert wird, eine bestimmte Reihenfolge zu beschließen, an die sich dann auch der Versammlungsleiter zu halten hat. Da es seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen, dass die Tagesordnung abgearbeitet wird, kann er weder einzelne Tagesordnungspunkte fallen lassen, noch (außer in gravierenden Ausnahmefällen, wenn etwa die Versammlung in Chaos ausartet, dessen er nicht mehr Herr, oder sie nicht mehr Herrin, wird) die Versammlung vor Erledigung aller Punkte schließen. Seine Aufgabe ist es auch, ordnungsgemäß eingebrachte **Anträge zur Abstimmung** zu bringen; keinesfalls kann er willkürlich entscheiden, über einen Antrag nicht abstimmen zu lassen. Unbenommen bleibt ihm aber, dafür zu sorgen, dass Anträge den dafür relevanten Tagesordnungspunkten zugeordnet werden.

Dem Vorsitzenden steht auch ein **Eingriff in das Rederecht** der Mitglieder zu: Er kann, wenn sich abzeichnet, dass die Versammlung sonst nicht in akzeptabler Zeit zu Ende zu

bringen ist, eine **Redezeitbeschränkung** verfügen, die grundsätzlich für alle Teilnehmer gleich zu gelten hat, wenn es auch zulässig (und wohl auch erforderlich) sein wird, Antragstellern ausreichend Zeit zur Begründung ihres Antrags einzuräumen. Aus demselben Grund kann er die Schließung der Rednerliste verfügen. Dann müssen sich alle melden, die zu einem bestimmten Punkt noch etwas zu sagen haben, diese Wortmeldungen kommen auf die Liste, und nach Abarbeitung dieser Liste ist die Debatte beendet. Ist absehbar, dass weder eine allgemeine Redezeitbeschränkung noch eine **Schließung der Rednerliste** zum Ziel der rechtzeitigen Beendigung der Versammlung führen kann, kann der Vorsitzende auch den Schluss der Debatte verfügen, sofern dadurch eine sachliche Diskussion nicht schon im Keim erstickt wird.

Der Versammlungsleiter kann auch **Ordnungsmaßnahmen** gegen einzelne Mitglieder verfügen: Entfernt sich ein Redner allzu sehr vom Tagesordnungspunkt, beleidigt er andere Personen oder überbeansprucht er sein Rederecht exzessiv, so kann ihm der Versammlungsleiter nach entsprechender Mahnung das **Wort entziehen**.

Anzuraten ist, dass sich die Versammlungsleitung von Aufgaben wie der Feststellung der Anwesenden oder der Stimmenzählung freihält, um uneingeschränkt ihrer Leitungsfunktion nachkommen zu können. Eine **Geschäftsordnung** der Mitgliederversammlung, die detailliert regelt, wie Beschlussfassungen und Wahlen ablaufen haben, in welcher Abfolge Haupt-, Ergänzungs- und Gegenanträge abgestimmt werden, wie abzustimmen ist (offen oder geheim, schriftlich, mit Stimmkarten oder durch Handzeichen) und wie die Stimmen gezählt werden, entlastet die Versammlungsleitung von der Aufgabe, jedes Mal das Rad neu erfinden zu müssen.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall beschließen, **ob offen oder geheim** abgestimmt wird, und so auch eine allfällige Geschäftsordnung „overrulen“; auf geheime

Abstimmung gibt es allerdings keinen individuellen Anspruch – auch wenn ein Einzelner sich bei offener Abstimmung unter Druck gesetzt fühlen mag. Oft besteht Unklarheit darüber, wie Stimmenthaltungen zu werten sind. Sagen Statuten oder Geschäftsordnung nichts dazu, so sind Enthaltungen jedenfalls weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen

***It ain't over 'til it's over*^{viii} – oder: Irgendwann ist Schluss**

Allerdings: *Non dire gatto se non ce l'hai nel sacco*, wie jener Herr zu sagen pflegte, der allerdings mit „Was erlauben Strunz“ noch berühmter wurde.^{ix}

Da Vereinsversammlungen gelegentlich zu Chaos neigen, ist es wesentlich, auch deren **Beendigung** zu definieren. Die Versammlung ist zu Ende, wenn sie von der Versammlungsleitung als beendet erklärt wird. Alles, was nachher noch passiert, insbesondere allfällig gefasste Beschlüsse, hat keinen verbindlichen Charakter mehr. Die Versammlungsleitung ist allerdings verpflichtet, die vorgesehene Tagesordnung „abzuarbeiten“. Schließt sie die Versammlung vorzeitig, so muss sie einen Termin zur Fortsetzung anberaumen. Tut sie dies nicht, so sind die statutarischen und gesetzlichen Mittel auszuschöpfen, um dies zu erzwingen.

Nur bei offenkundig willkürlichem, vorzeitigem Abbruch der Versammlung können die Anwesenden – unter der wesentlichen Voraussetzung, dass sich ihre Zahl nicht signifikant verringert hat – die **Fortsetzung beschließen** und einen neuen Versammlungsleiter wählen. Gerade in einem solchen Fall ist die sorgfältige Protokollierung der Ereignisse erforderlich, da die Wahrscheinlichkeit einer nachfolgenden streitigen Auseinandersetzung groß ist.

Und wenn die Versammlungsleitung alles richtig gemacht hat, verabschiedet sie das Publikum wie?

Meine Damen und Herren, Madames et Messieurs, Ladies und Gentlemen. Where are your troubles now? Forgotten? I told you so. We have no troubles here! Here, life is beautiful. The girls are beautiful. Even the orchestra is beautiful. Auf Wiedersehen! A bientot. ^x

Und hoffentlich nicht mit: *The horror! The horror!* ^{xi}

Streit zwischen Vereinsmitgliedern - nicht immer "aus dem Vereinsverhältnis"!

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis gehören bekanntlich zunächst einmal vor die **vereinsinterne Schlichtungsinstanz**, und erst, wenn man mit dieser „durch“ ist, ist der **streitige Rechtsweg** (zu den staatlichen Gerichten) zulässig. Aber nicht jede Streitigkeit *zwischen Vereinsmitgliedern* ist notwendigerweise auch eine solche Streitigkeiten *aus dem Vereinsverhältnis* – nicht einmal dann, wenn der Verein sogar beteiligt ist.

Beteiligt war in unserem Fall ein alpiner Verein dadurch, dass er eine Begehung des Großglockners organisierte, an der zwei Vereinsmitglieder - ein Skihochtouren-Instruktor und ein Übungsleiter Hochtouren – teilnahmen. Es kam zu einem Unfall, der eine wurde verletzt, und der klagte den anderen, der daran schuld gewesen sein sollte.

Der Unfall hätte sich aber genauso ereignet, wenn die beiden nicht Mitglieder des Vereins gewesen wären. Die Probe aufs Exempel: Denkt man sich die Vereinsmitgliedschaft weg, so ändert sich am Sachverhalt nichts. Der Beklagte hatte die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewandt, weil, so meinte er, der Kläger vor Klagseinbringung das vereinsinterne Schiedsgericht hätte anrufen müssen, damit kann er aber nicht durch. Zu Recht.

Was aber - besonders für die Bergsteiger unter uns – an dieser Entscheidung interessant ist (abgesehen von dem, was Sie ohnehin schon wussten): „In einer Bergsteigergruppe entstehen Schutz- und Sorgfaltspflichten der Gruppenmitglieder füreinander nicht erst durch die Bejahung der Führerqualität bei einem oder mehreren Gruppenmitgliedern. Sie bestehen vielmehr auch unabhängig vom Vorhandensein eines Führers. Die Mitglieder einer Bergsteigergruppe sind demnach bei der Bergtour im Rahmen objektiver Zumutbarkeit zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung bei der Bewältigung alpiner Gefahren verpflichtet, wobei die Intensität der daraus konkret erfließenden Handlungspflicht von der mit der jeweiligen Situation verbundenen Schwierigkeit und Gefahr abhängt. Derartige Pflichten können somit auch zwischen ‚gleichrangigen‘ Gruppenmitgliedern bestehen.“ (OGH 9 Ob 4/22m vom 24.3.2022)

Teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Dass eine bestimmte Kategorien von Vereinsmitgliedern zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen darf, dort aber nicht stimmberechtigt ist, ist in Vereinsstatuten keine Seltenheit. Die interessante Frage dazu: O. K., abstimmen dürfen sie nicht – aber **dürfen sie Anträge stellen?**

Und die ganz einfache Antwort darauf: Im Zweifel – also wenn die Statuten nichts dazu sagen – **ja!**

Kein Stimmrecht zu haben, bedeutet ja auch sonst nicht absolute Rechtlosigkeit. So stellt das VereinsG bei den Minderheitenrechten (z.B. beim Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen) ja auch nur auf die bloße Mitgliedschaft ab, ganz egal, ob diese Mitglieder stimmberechtigt oder überhaupt teilnahmeberechtigt in der Mitgliederversammlung sind oder nicht.

Austritt aus wichtigem Grund

Eigentlich will man ja aus einem Verein nicht austreten. Weil, wir wissen doch, *Gesang und Liebe in schönem Verein, sie erhalten dem Leben den Jugendschein.* ^{xiii} Aber es gibt Fälle, da hat man's plötzlich doch eilig rauszukommen.

Dauerschuldverhältnisse – und auch die Mitgliedschaft bei einem Verein ist ein solches – können grundsätzlich aus wichtigem Grund gekündigt werden, und das heißt in der Regel: Per sofort, ohne Einhaltung von Kündigungsterminen und -fristen. **Und was ist ein wichtiger Grund?** Ganz allgemein ein solcher, der dem einen Vertragsteil aus Gründen, die er nicht selbst zu verantworten hat, das Festhalten an der vertraglichen Bindung aus objektiven Gründen als unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verein, der die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags plötzlich verzehnfacht, wird damit seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum sofortigen Austritt eröffnet haben, ebenso ein Sportverein, der einige Sportarten plötzlich nicht mehr anbietet, wobei aber manche Mitglieder genau wegen dieser Sportarten in den Verein eingetreten sind.

Können Vereinsstatuten diese Möglichkeit zum **Austritt aus wichtigem Grund ausschließen?** Nein, das wäre sittenwidrig. Und wenn das KSchG anzuwenden ist, dann geht das schon gar nicht, dann sind auch im Fall der ordentlichen Kündigung besonders lange Kündigungsfristen unzulässig. Und **wann** ist bei Vereinen das **KSchG anzuwenden?** Ein Vereinsmitglied kann sich auf das KSchG berufen, wenn es zwar dem vollen Pflichtenkatalog unterliegt, insbesondere Mitgliedsbeiträge zu zahlen hat, aber nicht die vollen Mitgliedsrechte hat – also etwa, weil „nur“ außerordentliches Mitglied, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat.

Kurz gefragt - schnell geantwortet

Keine Entlastung des Vorstands - Was nun ?

Entlastung bedeutet den Verzicht des Vereins auf allfällige Schadenersatzansprüche. Die Betonung liegt dabei auf dem Wort „allfällige“ – denn im Zeitpunkt der Entlastung ist in aller Regel gar nicht bekannt, ob es solche Schadenersatzansprüche gibt. Die Entlastung kann sich jedoch nur auf Ansprüche des Vereins beziehen, die diesem zum Zeitpunkt der Entlastung bekannt sind oder so offensichtlich sind, dass sie ihm bekannt sein müssen (und sozusagen nur durch aktives Wegschauen ignoriert werden.) Keinesfalls wird ein Organmitglied dafür belohnt, dass es seine Leichen besonders sorgfältig im Keller versteckt hat.

Wenn noch interne Untersuchungen notwendig sind zum zu klären, ob der Betroffene Geld unzulässigerweise beim Fenster hinausgeworfen hat (oder vielleicht ins falsche Fenster hinein, und nein, wir reden hier nicht von der OMV, die ist ja auch kein Verein), dann kann es ebenfalls sinnvoll sein, erst einmal nicht zu entlasten, um das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten.

Was ist nun die Konsequenz der Nicht-Entlastung? Gar keine – außer, dass die betroffenen nicht entlasteten Vorstandsmitglieder wahrscheinlich gekränkt sind und die Nichtentlastung als massives Misstrauensvotum werten werden. Die Entlastung des bisherigen Vorstands ist auch keine Voraussetzung für die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes. Rechtlich bedeutet die Nichtentlastung nichts anderes als den Nichtverzicht auf Ansprüche, mögen diese nun bestehen oder nicht. Eine Verpflichtung des Vereins zur Entlastung gibt es nicht. Der Betroffene könnte allerdings eine negative Feststellungsklage auf Nichtbestehen von Schadenersatzansprüchen einbringen – das ist allerdings sehr selten.

Was ist ein Vorstandsverein?

Das ist ein Verein, bei dem alle Vereinsmitglieder im Vorstand sind (wozu laut Vereinsgesetz schon 2 Personen reichen), getreu dem Motto: *Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis, wenn man ihn wohl zu pflegen weiß!* ^{xiii} Das bedeutet, das Leitungsorgan und die Mitgliederversammlung sind personell ident. Dies führt zu dem Ergebnis, dass der Vorstand sich selbst wählt. Formal gesehen, ist es aber die Mitgliederversammlung, die den Vorstand wählt – und dagegen gibt es aus rechtlicher Sicht keinen Einwand.

Da das Vereinsgesetz zwingend zwei Rechnungsprüfer für einen Verein vorschreibt, ergibt sich im Vorstandsverein die Konstellation, dass de facto der Vorstand (formal jedoch die Mitgliederversammlung) die Rechnungsprüfer, die den Vorstand prüfen, selbst wählt. Das sollte die Rechnungsprüfer aber nicht davon abhalten, ihre Arbeit ordentlich und gewissenhaft zu machen. Man weiß ja nie – irgendwann gibt es einen personellen Wechsel, und die neuen Personen schauen genauer hin und kommen drauf, dass die Rechnungsprüfer allzu nett zum vorigen Vorstand waren – was letztlich in Schadenersatzansprüche gegen diese netten Menschen münden kann.

Kann ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausüben?

Das Vereinsgesetz verbietet nicht, dass ein und dieselbe Person zwei „Vorstandsämter“ bekleidet. Sofern sich aus den Statuten des Vereins keine solche Beschränkung ergibt, ist eine „Doppelfunktion“ im Vorstand möglich. Eine Einschränkung hiervon ist jedoch die häufig verwendete Formulierung in den Statuten, dass der Vorstand aus Obmann, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertretern besteht. Dies ist so zu verstehen, dass jede einzelne Position durch jeweils eine Person zu besetzen ist. Außerdem verlangt das Vereinsgesetz, dass das Leitungsorgan aus mindestens zwei (natürlichen) Personen bestehen muss. Es ist also jedenfalls nicht möglich, dass der

Vorstand nur aus einer einzigen Person besteht, die mehrere Funktionen innehat.

Eine „Doppelfunktion“ im Vorstand ist nicht sehr empfehlenswert. Einerseits kann die Verhinderung jener Person, die mehrere Ämter auf einmal innehat, die Handlungsfähigkeit des Vereins stärker einschränken. Andererseits würden die in den Vereinsstatuten festgelegten Vertretungsregeln an Bedeutung verlieren: Sehen diese etwa vor, dass Dokumente von Obmannstellvertreter und Kassier gezeichnet werden, würde eine Personalunion dazu führen, dass ein und dieselbe Person zweimal (in verschiedenen Funktionen) für den Verein zeichnet. Der Sinn der doppelten Unterfertigung, nämlich die gegenseitige Kontrolle, wäre somit unterlaufen. Wenn, dann muss man natürlich die Konsequenzen einer solchen Doppelfunktion mitdenken.

Und damit verabschieden wir uns in den herannahenden Sommer, wünschen Ihnen einen erholsamen ebensolchen, und weil es den nächsten Newsletter erst im Herbst gibt, wünschen wir uns alle am besten jetzt schon einen Herbst, der sich möglichst positiv von den vergangenen beiden Herbstern unterscheidet. Aber, wie schon ein weiser Mann sagte, *„ich kann allerdings nicht einsehen, dass ‚Wünsche‘ zu irgendetwas gut sind außer dazu, die eigene Ohnmacht zu bemänteln“*^{xiv}.

Termine für Vereinspraktiker

22. Juni **Mag. Georg Streit leitet den Vergabetag**
[Nähere Infos finden Sie hier](#)

9. November **Mag. Andreas Lummerstorfer,**
 Dr. Thomas Höhne
 Vereinsprüfung und -kontrolle
[Nähere Infos finden Sie hier](#)

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen
selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**

i	Casablanca (1:19)			
ii	Friedrich	Dürrenmatt,	Die	Physiker
iii	Apollo	13	(1995)	

iv		Cabaret
v	Star Wars: Episode IV - A New Hope (1977)	
vi	Hermann Melville, Bartleby the	Srivener
vii	Star	Wars
viii	Lenny	Kravitz
ix	Giovanni Trappatoni - ein	Genuss!
x		Cabaret
xi	Apocalypse	Now
xii	Johann Christoph Friedrich von Schiller (1759 bis 1805)	
xiii	Johann Wolfgang von Goethe (1749 - 1832)	
xiv	Und ob Sie's glauben oder nicht, das schrieb Karl Marx am 29.4.1881 an seine Tochter Jenny.	